



BERTRAND Sp. z o.o. Sp. k.

ul. Wejherowska 12

84-242 Luzino

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB)

EINLEITUNG

Die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen für Unternehmer (nachfolgend „AVLB“ genannt) bestimmen die Grundsätze der Zusammenarbeit der Geschäftspartner bei Verkauf und Lieferungen der von **BERTRAND spółka z ograniczoną odpowiedzialnością spółka komandytowa** mit Sitz in Luzino ul. Wejherowska 12, 84-242 Luzino, eingetragen im Unternehmerregister beim Amtsgericht Gdańsk-Północ in Gdańsk VIII. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters unter der Nummer KRS: 0000375408, Steuernummer: 5881946629, stat. Id-Nr.: 192042297 (nachfolgend „Lieferant“ genannt) hergestellten Waren an Unternehmen und Gewerbetreibende, unabhängig von ihrer Rechtsform (nachfolgend „Käufer“ genannt). Die **AVLB** sind ein integrierter Bestandteil jedes Vertrags zwischen dem Käufer und dem Lieferanten und gelten für alle Kaufgeschäfte zwischen ihnen. Jede Bestellung des Käufers gilt als Annahme der vorliegenden **AVLB**.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die im vorliegenden Dokument auftretenden Begriffe haben folgende Bedeutung:

- 1.1 **der Vertrag** – bedeutet eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Lieferanten, die von beiden Geschäftspartnern unterzeichnet ist, den Lieferanten zur Lieferung und den Käufer zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet;
- 1.2 **der Käufer** – bedeutet eine natürliche Person, die ein Gewerbe ausübt, eine Handelsrechtsgesellschaft oder eine andere Person, die kein Verbraucher im Sinne des Art. 22¹ Zivilgesetzbuch ist, die mit dem Lieferanten einen Vertrag über den Kauf der Ware vom Lieferanten abschließt;
- 1.3 **das Angebot** – bedeutet einen vom Lieferanten vorbereiteten Vorschlag des Kaufvertrags über Waren mit bestimmten Parametern;
- 1.4 **die Bestellung** – bedeutet das vom Lieferanten oder Käufer (falls er einen Zugriff auf das Kalkulationsprogramm des Lieferanten hat) vorbereitete und akzeptierte Angebot nebst Anlagen, das vom Käufer an den Lieferanten per E-Mail oder Fax zurückgesandt wurde;
- 1.5 **der Lieferant** – bedeutet die Gesellschaft Bertrand Sp. z o.o. Sp. k. mit Sitz in Luzino;
- 1.6 **der Vertreter des Lieferanten** – bedeutet Personen, die bei dem Lieferanten folgende Funktionen ausüben: Mitglieder und Bevollmächtigte der Geschäftsführung, Prokuristen, Mitarbeiter der Handels- und Logistikabteilung;
- 1.7 **der Geschäftspartner** – bedeutet den Lieferanten oder den Käufer;
- 1.8 **die Ware** – bedeutet das vom Lieferanten aufgrund der Bestellung des Käufers oder eines in schriftlicher Form abgeschlossenen Vertrags hergestellte Produkt;
- 1.9 **die Warenübergabe** – die Übergabe der Ware an den Käufer;
- 1.10 **die Lieferung** – bedeutet den Vorgang der Warenlieferung gemäß der dem Lieferanten übergebenen Bestellung des Käufers;
- 1.11 **AVLB** – bedeuten die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, die vom Lieferanten angewendet werden.

2. AUFGABE VON BESTELLUNGEN

- 2.1 Der Lieferant ist direkter Hersteller oder Lieferant von Waren, die den Käufern angeboten werden.



- 2.2 Die Herstellung der Ware durch den Lieferanten erfolgt aufgrund des zwischen den Geschäftspartnern geschlossenen schriftlichen Vertrags oder der Bestellung, die am Sitz des Lieferanten persönlich aufgegeben oder an seinen Sitz in schriftlicher Form oder per E-Mail an die vom Lieferanten genannte Kontaktadresse übersandt wird.
- 2.3 Sofern in den vorliegenden AVLB von der Bestellung die Rede ist, finden diese Bestimmungen auf schriftliche Verträge zwischen den Geschäftspartnern, die auf die vorliegenden AVLB Bezug nehmen, eine entsprechende Anwendung.
- 2.4 Grundlage der Bestellung ist das vom Lieferanten vorbereitete Angebot. Die Bestellung hat zu bezeichnen: die Beschreibung der bestellten Ware, die Abmessungen, die Stückzahlen und den festgelegten Preis.
- 2.5 Nach Erhalt der Bestellung übersendet der Lieferant dem Käufer die Bestätigung der Annahme der Bestellung unter Angabe des geschätzten Ausführungstermins, was in schriftlicher Form, per Fax oder E-Mail erfolgen kann.
- 2.6 Aufgrund der Bestellung bereitet der Lieferant den Produktionsauftrag vor und bestellt Rohstoffe und andere Materialien, die zur Erzeugung der bestellten Ware erforderlich sind.
- 2.7 Die Warenherstellung beginnt frühestens zum Zeitpunkt der Zahlung des in der Bestellung vereinbarten Vorschusses durch den Käufer.
- 2.8 Die Änderung der Ausführungsbedingungen der Bestellung durch den Käufer bedarf der vorherigen Zustimmung des Lieferanten in schriftlicher oder elektronischer Form. In einem solchen Fall gilt die Festlegung der neuen Bedingungen als eine neue Bestellung, was den Lieferanten berechtigt, einen neuen Ausführungstermin zu nennen. Aufgrund der Änderungen der aufgegebenen Bestellung wird der Käufer mit den vom Lieferanten tatsächlich getragenen Kosten der Änderungen belastet.
- 2.9 Der Lieferant verpflichtet sich, die Ware gemäß der Bestellung herzustellen.
- 2.10 Trotz der Annahme der Bestellung haftet der Lieferant gegenüber dem Käufer nicht, falls die Herstellung oder Lieferung der Ware aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, und insbesondere wegen der „höheren Gewalt“, Handlungen des Käufers oder Dritter (z.B. Lieferanten von Rohstoffen oder Komponenten) unmöglich ist oder erschwert wird. Der Lieferant verpflichtet sich, den Käufer über die Ursachen, die die Ausführung oder den Verzug der Bestellung unmöglich machen, in möglichst kurzer Zeit zu unterrichten.
- 2.11 Nach Annahme der Bestellung durch den Lieferanten legt der Käufer dem Lieferanten eine Liste von Personen vor, die zur Unterzeichnung von Rechnungen oder Warenabnahmebelegen berechtigt sind. Falls eine solche Liste fehlt oder es Zweifel gibt, gilt jede Person, die die o.g. Unterlagen am Sitz des Käufers oder an einem anderen Lieferort unterschreibt, als ausreichend berechtigter Vertreter des Käufers.
- 2.12 Die Warenübergabe erfolgt nach vollständiger Bezahlung durch den Käufer, es sei denn der Lieferant erteilt in der Bestellung seine Zustimmung zu einem anderen Zahlungsplan.
- 2.13 Der Lieferant bleibt in jedem Fall Eigentümer der verkauften Waren, bis der Käufer den vollen Preis auf die Bestellung bezahlt hat.
- 2.14 Da der Lieferant individuelle Bestellungen ausführt, hat der Käufer keine Möglichkeit, die Ware zurückzugeben.

3. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1 Die in der Bestellung genannten Preise sind Nettopreise, zu denen die Umsatzsteuer gemäß dem im geltenden Gesetz über die Steuer von Waren und Dienstleistungen genannten Steuersatz hinzugerechnet wird.
- 3.2 Der Käufer ist verpflichtet, den Warenkaufpreis gemäß den in der Bestellung genannten Zahlungsbedingungen zu bezahlen. Der Lieferant behält sich das Recht vor, vom Käufer eine Anzahlung oder einen Vorschuss auf die Bestellung als Voraussetzung für die Aufnahme der Herstellung der bestellten Ware zu fordern. Der Lieferant behält sich das Recht vor, Rabatte oder Preisnachlässe nach eigenem Ermessen zu gewähren.
- 3.1 Die Rechnungen werden in der Währung ausgestellt, die in der Bestellung genannt ist. Der Lieferant kann die Rechnung in PLN, EUR oder USD ausstellen.
- 3.2 Der Lieferant stellt die Rechnung für den Käufer spätestens 7 Tage nach dem Tag der Lieferung aus. Der Lieferant gibt in der Rechnung die Zahlungsfrist und –art gemäß der Bestellung an.
- 3.3 Sämtliche Zahlungen werden in der in der Rechnung genannten Währung auf das vom Lieferanten genannte Bankkonto überwiesen.



- 3.4 Bei Zahlungsverzug ist der Lieferant ohne jegliche Folgen oder Ansprüche seitens des Käufers berechtigt, die Warenübergabe einzustellen oder die Ausführung der Bestellung zu verweigern, bis die erforderlichen Zahlungen beglichen sind.
- 3.5 Der Lieferant behält sich das Recht vor, für seine Forderungen gegen den Käufer folgende Sicherheiten zu verlangen:
- Blankowechsel mit der Klausel ohne Protest,
 - bedingungslose und unwiderrufliche Bankgarantie, die auf die erste Aufforderung zu zahlen ist,
 - sonstige vom Lieferanten akzeptierte Sicherheitsform.
- 3.6 Der Lieferant ist berechtigt, die Zahlungen des Käufers in erster Linie auf die fälligen Verbindlichkeiten des Käufers, und falls es mehrere fällige Verbindlichkeiten des Käufers gibt – auf die älteste Verbindlichkeit, und im Falle von Nebenforderungen (Zinsen u.ä.) – auf diese Forderungen anzurechnen.
- 3.7 Bei Verletzung der Bestellungenbedingungen, und insbesondere der Zahlungsfrist, durch den Käufer, ist der Lieferant berechtigt: die Annahme der Bestellung zu verweigern, die Lieferung oder Übergabe der bestellten Warenpartie einzustellen, bis die fälligen Verbindlichkeiten des Käufers bezahlt werden. Der Lieferant haftet nicht für die Verlängerung der Ausführungsfrist, die auf die o.g. Ursachen zurückzuführen ist. Kann die bestätigte Bestellung nicht ausgeführt werden oder ist die Ausführung der Bestellung aus den o.g. Gründen erschwert, so ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, aufgrund einer entsprechenden Erklärung innerhalb von 90 Tagen nach Kenntnisnahme der Verletzung zurückzutreten.
- 3.8 Falls nach dem Warenverkauf begründete Zweifel in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit oder Kreditfähigkeit des Käufers entstehen oder wenn diese Tatsache – die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses besteht – erst später aufgedeckt wird, ist der Lieferant berechtigt, die nächste Leistung bis zum Zeitpunkt der Begleichung der rückständigen Forderung (nebst Nebenforderungen wie Zinsen und Kosten) einzustellen oder eine entsprechende Zahlungssicherheit zu verlangen und sämtliche Verbindlichkeiten des Käufers werden sofort vollstreckbar. Weigert sich der Käufer, zu zahlen oder die Sicherheit zu leisten oder kommt er dieser Pflicht nicht nach, so ist der Lieferant berechtigt, innerhalb von 7 Tagen vom Vertrag zurückzutreten, wobei er zum Schadenersatz für den Käufer nicht verpflichtet ist.
- 3.9 Bei jedem Vertragsrücktritt durch den Lieferanten aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, ist der Lieferant berechtigt, eine Vergütung für die für die Zwecke der Ausführung der Bestellung erzeugten oder hergestellten Stoffe (darunter auch gelagerte, auf dem Weg zum Käufer befindliche oder an den Käufer bereits gelieferte Stoffe) zu verlangen.
- 3.10 Die vom Käufer bezahlten Anzahlungen oder Vorschüsse gelten nicht als Draufgeld unabhängig davon, welchen Verwendungszweck der Käufer bei der Überweisung angegeben hat.

4. LIEFERUNG UND ABNAHME AUF DER GEBIET DER EUROPÄISCHEN UNION

- 4.1 Die Warenlieferung an Länder, die auf dem Gebiet der Europäischen Union liegen, erfolgt gemäß **INCOTERMS 2010** und der **DAP**-Klausel (Delivered at Place) – geliefert benannter Ort. Im Rahmen dieser Klausel ist der Lieferant verpflichtet, dem Käufer die Ware zu liefern und auf einem Beförderungsmittel und entladebereit zur Verfügung zu stellen. Ab diesem Ort trägt der Käufer die Kosten und das Risiko der Vernichtung oder des zufälligen Verlustes der Ware.
- 4.2 Wenn die Lieferung nicht gemäß der DAP-Klausel erfolgt, werden die entsprechenden Bedingungen INCOTERMS 2010 in der Bestellung bestimmt.
- 4.3 Der Warentransport umfasst die Lieferung der Ware an den vom Käufer in der Bestellung benannten Ort. Der Lieferort ist vom Käufer innerhalb von 7 Werktagen vor der geplanten Lieferung zu benennen. Der Transport umfasst nicht die Warenentladung. Die Kosten der eventuellen Entladung werden vom Käufer getragen, der verpflichtet ist, die Ware unverzüglich zu entladen.
- 4.4 Bei Änderung des Lieferortes durch den Käufer nach erfolgter Verladung, sofern sie möglich ist, ist der Käufer verpflichtet, sämtliche Kosten zu decken, die sich aus der Änderung des Lieferortes ergeben.
- 4.5 Der Käufer ist verpflichtet, dem Lieferanten eine Liste von Personen vorzulegen, die zum Warenempfang berechtigt sind. Falls eine solche Liste fehlt oder es Zweifel gibt, gilt jede Person, die die Ware am Sitz des Käufers oder am benannten Lieferort in Empfang nimmt, als vom Käufer ausreichend berechtigte Person.
- 4.6 Der Erhalt der bestellten Ware wird vom Käufer oder von den von ihm berechtigten Personen durch leserliche Unterschrift auf dem Lieferschein bestätigt.



- 4.7 Falls der Käufer die Ware nicht entlädt oder sich weigert, den Lieferschein zu unterschreiben, erfolgen die Verladung und Rücklieferung der Ware auf Kosten und Risiko des Käufers.
- 4.8 Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware bei der Abnahme zu überprüfen. Hat der Käufer Einwände, stellt er insbesondere fest, dass die Lieferung beschädigt oder nicht vollständig ist oder die Ware mit der Bestellung nicht konform ist, so ist der Käufer verpflichtet, dies dem Lieferanten unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Tagen nach dem Liefertag und spätestens vor Beginn der Montage mitzuteilen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Lieferanten unverzüglich eine Kopie des Frachtbriefes, das Mängelprotokoll nebst Fotodokumentation und sonstigen Lieferdokumenten zu liefern.
- 4.9 Wenn der Käufer die Ware angenommen hat, ohne die Stückzahl und den Zustand der Ware zusammen mit dem Frachtführer überprüft zu haben, oder dem Frachtführer innerhalb von 5 Tagen nach dem Liefertag keine Einwände in Bezug auf Mängel oder Schäden angezeigt hat – wird vermutet, dass er die Ware in dem im Frachtbrief genannten Zustand erhalten hat.
- 4.10 Wenn die Ware vom Käufer direkt aus dem Lager des Lieferanten abgeholt wird, verliert der Käufer die Rechte aufgrund der Mengenmängel, es sei denn er hat die Ware unter Vorbehalt abgenommen.
- 4.11 Der Käufer ist berechtigt, auf die Warenlieferung zu verzichten und dem Lieferanten mitzuteilen, dass er die Ware selbst abholen wird. Die Selbstabholung ist spätestens 5 Werktagen vor dem geplanten Tag der Warenabholung durch einen Vertreter des Käufers anzumelden. Eine solche Änderung bedarf der Bestätigung durch den Lieferanten. Bei Selbstabholung wird die Ware an Werktagen zwischen 8:00 Uhr und 15:00 Uhr aus dem Lager herausgegeben. In begründeten Fällen ist die Warenabholung zu einer anderen Uhrzeit vorher mit dem Lieferanten abzustimmen, jedoch spätestens innerhalb von 5 Werktagen vor dem geplanten Tag der Warenabholung.
- 4.12 Die Warenlieferung erfolgt mittels einer der nachfolgend genannten Fahrzeugarten:
- 4.12.1 mit einem Lastkraftwagen mit einer Länge von 13 m, einer Breite von 2,7 m, einer Höhe von 4,0 m und einem Gewicht von 24 Tonnen;
- 4.12.2 mit einem Lastkraftwagen nebst Anhänger mit einer Länge von 21 m, einer Breite von 2,7 m, einer Höhe von 4,0 m und einem Gewicht von 40 Tonnen oder mit einem Lastzug vom Typ MEGA, d.h. mit einer Länge von 19 m, einer Breite von 2,7 m, einer Höhe von 4,0 m und einem Gewicht von 40 Tonnen;
- 4.12.3 mit einem Lastkraftwagen vom Typ Sprinter mit einem Gewicht von 3,5 Tonnen.
- 4.13 Der Käufer erklärt, dass es unter der genannten Lieferadresse die Möglichkeit und ausreichend Platz für die Einfahrt von Fahrzeugen gibt, die unter Ziff. 4.12 genannt sind, und dass er die Ware auf eigene Kosten selbst entladen wird, sobald der Lastkraftwagen vor Ort angekommen ist.
- 4.14 Der Käufer ist verpflichtet, für richtige Bedingungen der Aufbewahrung der Waren zu sorgen und die Waren u.a. an überdachten, trockenen, luftigen und direkten Sonnenstrahlen nicht ausgesetzten Orten zu lagern. Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die auf nicht richtige Aufbewahrung der Waren zurückzuführen sind.
- 4.15 Der Käufer ist verpflichtet, für eine sichere und zügige Warenentladung, maximal innerhalb einer Stunde nach Ankunft am Übergabeort zu sorgen. Der Lieferant ist berechtigt, vom Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 EUR netto für jede angefangene zusätzliche Wartestunde geltend zu machen.
- 4.16 Falls der Käufer die bestellte Ware in der vom Lieferanten bestimmten Frist nicht abholt oder sich unbegründet weigert, die Ware abzuholen, ist der Lieferant berechtigt, vom Käufer die Erstattung der Warenlagerungskosten zu verlangen. Die Warenlagerungskosten betragen 0,5% des Nettowertes der Bestellung täglich, gerechnet ab dem 15. Tag, nach dem die Ware abgeholt/geliefert werden sollte.

5. LIEFERUNG UND ABNAHME AUSSERHALB DER EUROPÄISCHEN UNION

- 5.1 Die Warenlieferung an Länder, die außerhalb der Europäischen Union liegen, erfolgt gemäß **INCOTERMS 2010** und der **EXW**-Klausel (Ex Works) – ab Werk des Lieferanten (benannter Ort). Im Rahmen dieser Klausel ist der Lieferant verpflichtet, dem Käufer die Ware an der Übergabestelle im Betrieb des Lieferanten zur Verfügung zu stellen. Ab diesem Ort trägt der Käufer das Risiko der Vernichtung oder des zufälligen Verlustes der Ware sowie sämtliche Kosten und Pflichten, die mit Erledigung der Zollformalitäten beim Export verbunden sind.
- 5.2 Der Lieferant unterrichtet den Käufer mit einer Frist von mindestens 5 (fünf) Werktagen, dass die Ware übergabebereit ist.
- 5.3 Der Käufer ist verpflichtet, sämtliche Steuern, Gebühren und Forderungen zu begleichen, die mit der Bestellung verbunden sind.



- 5.4 Die Geschäftspartner führen die Warenabnahme an der Übergabestelle beim Lieferanten durch und fertigen für diesen Zweck Übergabeunterlagen an.
- 5.5 Bei der Abnahme am Ort der Entladung der Ware vom Beförderungsmittel hat der Käufer jeweils die Stückzahl der gelieferten Ware zu überprüfen und sie der Sichtprüfung zu unterziehen, die Lieferungen in Bezug auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der erforderlichen Unterlagen, die Stückzahl der Teile und die äußeren Eigenschaften zu überprüfen sowie die Richtigkeit der Lieferung auf dem Übergabedokument durch Unterzeichnung von einer berechtigten Person zu bestätigen.
- 5.6 Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware bei der Abnahme zu überprüfen. Hat der Käufer Einwände, insbesondere stellt er fest, dass die Lieferung beschädigt oder nicht vollständig ist oder die Ware mit der Bestellung oder/und dem Vertrag nicht konform ist, so ist der Käufer verpflichtet, dies dem Lieferanten unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Tagen nach dem Liefertag und spätestens vor Beginn der Montage mitzuteilen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Lieferanten unverzüglich eine Kopie des Frachtbriefes, das Mängelprotokoll nebst Fotodokumentation und sonstigen Lieferdokumenten zu liefern.
- 5.7 Wenn der Käufer die Ware angenommen hat, ohne die Stückzahl und den Zustand der Ware zusammen mit dem Frachtführer überprüft zu haben, oder dem Frachtführer innerhalb von 5 Tagen nach dem Liefertag keine Einwände in Bezug auf die Mängel oder Schäden angezeigt hat – wird vermutet, dass er die Ware in dem im Frachtbrief genannten Zustand erhalten hat.
- 5.8 Der Käufer ist verpflichtet, für richtige Bedingungen des Transportes und der Aufbewahrung der Waren zu sorgen und die Waren u.a. an überdachten, trockenen, luftigen und direkten Sonnenstrahlen nicht ausgesetzten Orten zu lagern. Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die auf nicht richtige Aufbewahrung der Waren zurückzuführen sind.
- 5.9 Falls der Käufer die bestellte Ware in der vom Lieferanten bestimmten Frist nicht abholt oder sich unbegründet weigert, die Ware abzuholen, ist der Lieferant berechtigt, vom Käufer die Erstattung der Warenlagerungskosten zu verlangen. Die Warenlagerungskosten betragen 0,5% des Nettowertes der Bestellung täglich, gerechnet ab dem 15. Tag, nach dem die Ware abgeholt/geliefert werden sollte.

6. GESTELLE UND GABELSTAPLER

- 6.1 Die Ware wird auf Einweg-Gestellen zur Lieferung übergeben, für die zusätzliche Gebühren in folgender Höhe in Rechnung gestellt werden:
 - 6.1.1 Einzelpalette – 100 PLN/ 20 € netto;
 - 6.1.2 Holzgestell – 400 PLN / 80 € netto;
 - 6.1.3 Kiste – ab 690 PLN / 160 € netto – auf individuelle Bewertung;
 - 6.1.4 Metallgestelle – auf individuelle Bewertung (min. 850 PLN / 200 € netto).
- 6.2 Die Ware kann auf Mehrweg-Metallgestellen oder – gegen eine zusätzliche Gebühr – auf Einweg-Holzgestellen übergeben werden. Der Lieferant gibt auf jedem Auslieferungsplan die Anzahl und die Art der Gestelle und ihre Eigennummer an. Wenn der Käufer Mehrweg-Gestelle übernimmt, ist er verpflichtet, für ihren technischen Zustand Sorge zu tragen. Die Verwendung der Gestelle für andere Zwecke als Aufbewahrung der Waren des Lieferanten ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten ist untersagt.
- 6.3 Mehrweg-Gestelle werden am Sitz des Käufers zur Rückgabe bereit gelagert – maximal 21 Tage nach dem Liefertag, es sei denn im Auslieferungsplan wurde eine längere Frist genannt. Der Käufer ist verpflichtet, dem Lieferanten vor Ablauf dieser Frist die Rückgabebereitschaft anzuzeigen.
- 6.4 Die Abholung der Mehrweg-Gestelle obliegt dem Lieferanten, wobei der Käufer verpflichtet ist, die Gestelle an seinem Sitz zur Verfügung zu stellen und auf die Abholung vorzubereiten. Die Verladung der Gestelle obliegt dem Käufer. Werden die Gestelle an dem oben genannten Ort und in der oben genannten Frist auf die Abholung nicht vorbereitet, ist der Lieferant berechtigt, zu erkennen, dass die Gestelle durch Verschulden des Käufers in Verlust geraten sind, und den Käufer mit den Kosten in Höhe des Wertes der in Verlust geratenen Gestelle gemäß Ziff. 6.1. zu belasten.
- 6.5 Die Gestelle werden nach Erhalt der Information über die Möglichkeit der Abholung der Gestelle durch den Vertreter des Lieferanten innerhalb von 21 Tagen nach Anmeldung der Rückgabebereitschaft abgeholt.
- 6.6 Der Lieferant bietet die Möglichkeit der Bestellung der Lieferung nebst Entladung mit einem Gabelstapler an. Bei Lieferung von Bestellungen, deren Wert den Betrag von 40 000 PLN / 10 000 € netto übersteigt oder wenn die Ware mindestens 7 Gestelle umfasst, wird diese Leistung



unentgeltlich erbracht. In sonstigen Fällen wird für die Entladung der Lieferung mit einem Gabelstapler des Lieferanten eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 200 PLN / 40 € netto erhoben. Lieferungen mit der Möglichkeit der Entladung mit einem Gabelstapler gelten nicht für die Schweiz aufgrund der dortigen Verkehrsvorschriften.

7. MÄNGELRÜGEBEDINGUNGEN

- 7.1 Der Lieferant garantiert, dass die Produkte des Lieferanten mit dem Vertrag oder mit der Bestellung des Käufers konform sowie frei von Mängeln und Fehlern unter den im Dokument **Allgemeine Garantiebedingungen** genannten Grundsätzen und in den dort genannten Fristen sind.
- 7.2 Bei innovativen, nicht standardmäßigen und sperrigen Produkten garantiert der Lieferant nicht, dass die Qualität oder die Leistungsfähigkeit der Produkte die Anforderungen des Käufers erfüllen wird, dass der Käufer instande sein wird, die vom Lieferanten deklarierten Nutzungseigenschaften der gelieferten Produkte zu erreichen und dass die Ware ohne Störungen und Fehler funktionieren wird.
- 7.3 Der Käufer ist zur Mängelrüge berechtigt, wenn die Ware mit der Bestellung nicht konform ist. Die Mängelrüge hat in schriftlicher oder elektronischer Form, möglichst unverzüglich nach Feststellung des Mangels, innerhalb von 2 Tagen nach der Warenabnahme, jedoch spätestens vor Beginn der Montage zu erfolgen, sonst erlischt das Recht auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus diesem Grund.
- 7.4 Ist die Ware mit der Bestellung nicht konform und wird diese Tatsache gemäß Ziffer 7.3. angezeigt, so ist der Lieferant verpflichtet, die Mängel oder Fehler in der von beiden Geschäftspartnern vereinbarten Frist zu beseitigen. Der Lieferant sorgt dafür, dass die Mängel und/oder Fehler schnellstmöglich beseitigt werden.
- 7.5 Zeigt der Käufer dem Lieferanten unbegründete Mängel und/oder Fehler an, so ist der Lieferant berechtigt, vom Käufer einen Schadenersatz für seine Kosten, die er aufgrund der Untersuchung der unbegründeten Mängelrüge getragen hat, zu verlangen.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 8.1 Im Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellung verpflichtet sich der Käufer, sämtliche Informationen, die sich auf den geschlossenen Vertrag beziehen, sowie sämtliche anderen Informationen, die vom Lieferanten zwecks richtiger Ausführung der Bestellung offengelegt werden, fristlos geheim zu halten. Sämtliche Informationen und Dokumente werden nur in dem Bereich offengelegt, der für die Ausführung der Bestellung erforderlich ist. Die vorliegenden AVLB finden auch dann Anwendung, wenn der Käufer die Möglichkeit hatte, sie zur Kenntnis zu nehmen.
- 8.2 Die AVLB gelten als dem Käufer zugestellt, wenn im Angebot, im Vertrag, in der Bestätigung der Bestellung, in der Rechnung auf die AVLB Bezug genommen wird, auch bei Hinweis auf die Webseite, auf der der Inhalt der AVLB zugänglich ist.
- 8.3 Das Vermögensurheberrecht und eventuelle gewerbliche Schutzrechte an den vom Lieferanten oder in seinem Auftrag vorbereiteten Angeboten, Plänen, Entwürfen, Unterlagen, Modellen und Zeichnungen (Dokumenten), die bei der Ausführung des Vertrags entstehen, stehen dem Lieferanten auch dann zu, wenn der Käufer die Kosten ihrer Vorbereitung bezahlt hat. Der Käufer verpflichtet sich, die oben genannten Unterlagen und Lösungen Dritten nicht zur Verfügung zu stellen.
- 8.4 Sämtliche Rechtsgeschäfte, die direkte oder indirekte Übertragung jeglicher Rechte des Käufers aus Verträgen, Angeboten, Bestellungen und Bestätigungen, deren Partei der Lieferant ist, zur Folge haben, sind ungültig, wenn der Lieferant vorher seine schriftliche Zustimmung zur Vornahme von solchen Rechtsgeschäften nicht erteilt hat.
- 8.5 Die Gesamtschadenersatzhaftung des Lieferanten, die mit der Ausführung des Vertrags verbunden ist, übersteigt in keinem Fall den ursprünglichen Nettowert der Bestellung oder den Betrag von 10.000 € nicht – abhängig davon, welcher Betrag niedriger ist. In gesetzlich zulässigem Bereich gelten die oben genannten Beschränkungen und Ausschlüsse in dem Fall, wenn die Haftung sich aus der Verletzung der Vertragsbedingungen, der Schadenersatzhaftung, Garantie oder Delikthaftung ergibt.
- 8.6 Jeder Geschäftspartner haftet für die Einhaltung der Regelungen und gesetzlichen Vorschriften im Bereich von inländischen Lieferungen, Import, Export und Re-Export und wird bei der gegenseitigen Übermittlung von Informationen in diesem Bereich zusammenarbeiten.



- 8.7 Sollten sich einzelne Bestimmungen der vorliegenden AVLB als gesetzwidrig, ungültig oder undurchführbar erweisen, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der AVLB.
- 8.8 Falls es Abweichungen zwischen den AVLB und der Bestellung gibt, so gelten vorrangig die Bestimmungen der Bestellung.
- 8.9 In Angelegenheiten, die in den vorliegenden AVLB nicht geregelt sind, gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches.
- 8.10 Sämtliche Kaufgeschäfte, die aufgrund der vorliegenden AVLB erfolgen, unterliegen dem polnischen Recht.
- 8.11 Die Geschäftspartner erklären sich bereit, etwaige Streitigkeiten aufgrund der Bestellungen auf gutlichem Wege zu bereinigen. Ist keine gütliche Einigung möglich, entscheidet ein ordentliches Gericht, das für den Sitz des Lieferanten zuständig ist.
- 8.12 Etwaige Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden AVLB können durch den Lieferanten einseitig eingeführt werden, sie werden jedoch für den Käufer ab dem Zeitpunkt bindend (in Bezug auf die nächsten Bestellungen), in dem ihm die Nachricht über die Änderung in der Weise zugestellt wird, dass er den Inhalt der neuen AVLB zur Kenntnis nehmen kann – z.B. durch Hinweis auf die Webseite des Lieferanten. Auf die einzelnen Bestellungen finden die AVLB Anwendung, die zum Zeitpunkt der Aufgabe der Bestellung gelten.
- 8.13 Die vorliegenden AVLB treten am Tag der Herausgabe in Kraft.

...den Unterschied verstehen.


Anlage 1. Formular mit besonderen Warenlieferbedingungen.

Der Logistiker des Lieferanten unternimmt alle möglichen Versuche der Warenlieferung, jedoch sind folgende Angaben erforderlich, damit die Warenlieferung erfolgreich und zufriedenstellend sein kann:

Kunde:			
Auftrag Nr.:			
Lieferadresse:			
Verkäufer / Kundenbetreuer:			
Kategorie:	Hilfsfragen	Bemerkungen des Kunden	Bemerkungen des Verkäufers BB
Parameter des größten Elements	Das größte Maß der bestellten Ware? [cm]		
Verpackung	Soll die Lieferung auf Palette/Holzgestell erfolgen?		
Lieferfrist	Vorgesehene Beschränkungen der Lieferfristen: /Datum/-/Ursache, z.B. Urlaub/		
Uhrzeiten der Lieferung	Mögliche Uhrzeiten der Warenlieferung:		
Rückgabefrist der Metallgestelle	Nach welcher Zeit können die Metallgestelle abgeholt werden? Max. 4 Wochen.		
Gabelstapler	Ist ein Gabelstapler des Lieferanten erforderlich?		
Zufahrtsweg	Gibt es Zufahrtsbeschränkungen – Verbote, Breiten- und Höhenbeschränkungen u.ä.		
Entladung über das Dach	Erfolgt die Entladung über das Dach? [Ja/Nein]		
Ort der Entladung	Beschreibung des Ortes der Entladung – des Entladungsplatzes, Bauplatzes. Wie sind die Entladungsmöglichkeiten? Platzfläche u.ä.		
Verbindung von Aufträgen:	Soll der Auftrag zusammen mit einem anderen Auftrag/anderen Aufträgen geliefert werden?		
Sonstiges:	Tragen Sie, bitte, Sonstiges in diesem Feld ein:		
Lieferung (Entscheidung Logistik)	Eigentransport/Spedition/Kurier:		
	Lkw-Art:		

Im Falle von Beschränkungen, die mit der Zufahrt und dem Ort der Entladung verbunden sind, kann der Kunde/BB Logistiker einen anderen Ort der Entladung vorschlagen, von dem die Ware vom Kunden abgeholt wird. Sonst – falls es Probleme mit der Zufahrt zum Ort der Entladung gibt – kommt die Ware zum Hersteller zurück und der Kunde bezahlt den zweiten und jeden weiteren Versuch der Warenlieferung.

Auf ausdrücklichen Kundenwunsch erfolgende Entladungen und Lieferungen „von der Straße her“ oder unter Verletzung der Straßenverkehrsvorschriften durch Fahrer des Lieferanten, deren Ergebnis Strafen für den Lieferanten sind, gehen zu Lasten des Käufers, auf dessen Wunsch der Versuch einer erfolgreichen Lieferung unternommen wurde.

Die Änderung der Lieferadresse kann spätestens 5 Werktage vor dem geplanten Tag der Auslieferung erfolgen.

Die Änderung der Lieferadresse kann zur Änderung des Lieferdatums.